

Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Schachengebiet und das Reintal im Wettersteingebirge in den Gemarkungen Mittenwald und Partenkirchen, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 4000 ha. Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

- a) In der Gemarkung Mittenwald die Flurstücke Nr. 2790 (Teil), 2791 (Teil), 2793, 2794 (Teil), 2797 (Teil), 2798, 2798/2, 2799, 2799/2, 2800, 2800/2 (Teil), 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2808/2, 2809;
- b) in der Gemarkung Partenkirchen die Flurstücke Nr. 3264 (Teil), 3265 (Teil), 3266, 3267, 3268, 3269 (Teil), 3270 (Teil), 3295 (Teil), 3296, 3297, 3298 (Teil), 3299 (Teil), 3300, 3301 (Teil), 3302, 3303 (Teil), 3305, 3306 (Teil), 3307, 3307/3, 3308, 3309, 3309/2, 3310, 3310/2, 3311, 3311/2, 3312, 3312/2, 3313, 3314, 3315, 3315/2, 3316, 3317, 3318, 3319 (Teil), 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3324/2, 3325, 3326, 3327 (Teil), 3327/5.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft

- a) im Osten beginnend am Franzosensteig in westlicher Richtung entlang der Grenze zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Tirol über die Untere Wettersteinspitze — Rotplattenspitze — Wettersteinkopf — Musterstein — Törlspitzen — Dreitorspitze — Schüsselkarspitze — Oberreintalschrofen — Hinterreintalschrofen — Hochwanner zum Gatterl;
- b) im Westen vom Gatterl nach Norden entlang des Plattsteigs bis 100 m vor der Knorrhütte; von dort in ost-südöstlicher Richtung zum Beginn des vom Brunntalkopf herunterziehenden Grates, dann entlang dieses Grates zum Gipfel des Brunntalkopfes und dann dem Gratverlauf folgend bis zum Gipfel der Inneren Höllental Spitze;
- c) im Norden entlang des Höllentalgrates über die Mittlere und Äußere Höllental Spitze zum Hochblassen, dann entlang des Blassengrates über Hoher Gaif, Mauerschartenkopf, Hoher Gaifkopf; von hier entlang der Gemarkungsgrenze Partenkirchen bis zum Ferlsbach, diesem folgend bis zur Einmündung in die Partnach, dann der Partnach nördlich entlang bis zur Einmündung des Mitterklamm-Grabens. Von hier ab verläuft sie gradlinig zum Keilschrofen, weiter zum Höhenpunkt 1359 am Kälberhüttensteig, von hier entlang des Buchensteiges zum Königsstraßl unterhalb der Wettersteinalm, bei der Diensthütte einmündend in den Bösplattensteig in das Kämital, von hier ab entlang des Schützensteiges zum Franzosensteig.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1 : 25 000 und 1 : 5000 rot eingetragen, die beim Bayerischen Staatsministerium des Innern in München als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Oberbayern in München und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen.

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- a) Bodenbestandteile abzubauen, neue Wege oder Steige anzulegen oder bestehende zu verändern,

**Landesverordnung
über das Naturschutzgebiet „Schachen und
Reintal“**

Vom 9. September 1970

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (BayBS ErgB S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des

- Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- b) bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Absätze 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind;
 - c) die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern;
 - d) Seilbahnen jeder Art oder Drahtleitungen zu errichten;
 - e) die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
 - f) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) von wildwachsenden Pflanzen mehr als einen Handstrauß zu entnehmen oder Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen; das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen überhaupt zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen (Art. 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962, GVBl. S. 95), bleibt unberührt;
- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;
- c) Unrat, Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge, Verpackungsmaterial, Behältnisse oder sonstige Abfälle wegzuerwerfen oder abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen;
- d) zu zelten, zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt oder freilebende Tiere beunruhigt werden können; die Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1967 (GVBl. S. 243) über den Schutz vor schädlichen Einwirkungen bleiben unberührt;
- e) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Plätze zu reiten oder mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder dort zu parken;
- f) mit Flugzeugen zu starten oder zu landen, außer zur Hilfeleistung bei Bergunfällen;
- g) Schießübungen durchzuführen;
- h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der forstlichen Kennzeichnung der Waldabteilung dienen; Wegemarkierungen, Ortschafts- und Warntafeln dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen als Unterer Naturschutzbehörde angebracht werden.

§ 5

(1) Unberührt bleiben

- a) die ordnungsmäßige land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Ausübung der Alm- und Weiderechte und der unwiderrücklichen Alm- und Weidevergünstigungen; hierzu gehören auch die für diese Nutzungen notwendige Errichtung von Bauwerken und Zäunen, wenn kein Beton verwendet wird, ferner die Instandhaltung bestehender Wege;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

- c) die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege in Ausübung der Nutzungen nach Buchst. a und b einschließlich der Abfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Dritte, ferner ihre Benutzung zur Versorgung von Berghütten;
- d) technische und biologische Verbauungen, das Anlegen von Lichtweiden, der Bau von Wegen und die ordnungsmäßige Erhaltung des dadurch geschaffenen Zustandes, wenn diese Maßnahmen
 - aa) der Ordnung des Wasserhaushalts oder der Verbesserung der Forstwirtschaft oder Alm- und Weidewirtschaft dienen, insbesondere das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser verhüten, Erosionsschäden beheben, Hochwassergefahr abwenden oder die Geschiebeabfuhr regeln sollen und
 - bb) von oder unter der Leitung der Staatsbauverwaltung oder Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern als Höherer Naturschutzbehörde ausgeführt werden;
- e) Ergänzung und Instandhaltung von Sicherungen und Steigen;
- f) folgende Maßnahmen über der Truppenteile der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte im Rahmen der Gebirgsausbildung:
 - aa) Verlegen von Feldkabeln,
 - bb) Biwakieren in den Monaten Juni, Juli und Oktober,
 - cc) Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zur Versorgung mit Material und Verpflegung,
 - dd) Starten und Landen mit Flugzeugen zur Ausbildung im Bergrettungsdienst, zur Versorgung mit Material und Verpflegung und zur Versorgung von Berghütten,
 - ee) Schießen bei Übungen, die nach den Vorschriften des Bundesleistungsgesetzes geprüft worden sind.

„(2) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden. Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die Oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.“

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen ein Verbot der §§ 3 oder 4 dieser Verordnung und das vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllen von Auflagen nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung werden nach § 21 des Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Regierungspräsidenten in München als Höhere Naturschutzbehörde vom 20. Juli 1943 Nr. 1025/16 über das Naturschutzgebiet Schachen im Wettersteingebirge im Landkreis Garmisch-Partenkirchen (Regierungsanzeiger vom 5. August 1943, Ausgabe 216/217) wird aufgehoben; das darin bezeichnete, im Landesnaturschutzbuch für Oberbayern unter Nr. 25 geführte Naturschutzgebiet wird gelöscht.

(3) Die Kreisverordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 30. Oktober 1961 über das Landschaftsschutzgebiet „Wetterstein“ wird für das von dieser Landesverordnung erfaßte Gebiet aufgehoben.

München, 9. September 1970

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister